

TALTUNGEN ORGANISIEREN, ÜHREN ODER UNTERSTÜTZEN

N für pharmazeutische Unternehmen



In **Veranstaltungen** sammeln Angehörige der Fachkreise (AFK) Erfahrungen über Arzneimittel und Therapien und erweitern ihr Wissen. Sie sind ein anerkanntes Mittel zur Aus- und Fortbildung.



Die Organisation, Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen, die Einladung dazu oder die Übernahme von Kosten für Teilnehmer ist für pharmazeutische Unternehmen (PU) nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, die Bestimmungen des **Pharmig-Verhaltenscodex (VHC)** und die Verordnungen zum VHC eingehalten werden.



Für die Beurteilung, ob eine Veranstaltung gesetzes- und VHC-konform ist, sollten alle Veranstaltungselemente in einer **wertenden Gesamtschau** betrachtet werden; dabei ist insbesondere maßgeblich, dass durch das Gesamtbild der Veranstaltung kein Anschein der unsachlichen Beeinflussung von AFK vermittelt wird.

DIE REGELUNGEN GELTEN FÜR

- Veranstaltungen (VA), die vom PU organisiert u/o durchgeführt werden,
- VA, die Dritte organisieren u/o durchführen und die vom PU unterstützt werden,
- VA, zu denen das PU Teilnehmer einlädt,
- VA, für die das PU die Kosten für Teilnehmer übernimmt.

BEISPIELE:

Symposien, wissenschaftliche Veranstaltungen, Workshops, Vorträge etc.

ZWECK DER VERANSTALTUNG

Ein PU darf eine Veranstaltung nur dann unterstützen, wenn sie ausschließlich der Vermittlung wissenschaftlicher Information u/o der fachlichen Fortbildung dient.

ÜBERPRÜFEN SIE BEISPIELSWEISE,

- ob Ihnen das vollständige Programm der VA vorliegt oder ob es Lücken im Programm gibt
- ob Ihnen alle notwendigen Unterlagen für eine Beurteilung zur Verfügung gestellt wurden
- ob der Inhalt des wissenschaftlichen Programms mit den Vortragenden übereinstimmt
- ob das wissenschaftliche Programm zeitlich so gelegt ist, dass es den jeweiligen Veranstaltungszeitraum füllt
- ob Sie Hinweise auf ein Freizeit- u/o Unterhaltungsprogramm im Rahmen der VA 24 Stunden davor/währenddessen/danach finden

BEISPIELE:

Vermittlung wissenschaftlicher Information, fachliche Fortbildung etc.

VERBOT VON FREIZEIT- UND/ODER UNTERHALTUNGSPROGRAMM

Freizeit- u/o Unterhaltungsprogramm ist jede Art von Programm, das nicht der wissenschaftlichen Information u/o der fachlichen Fortbildung dient und den Eindruck eines privaten und erlebnisorientierten Charakters der VA erweckt - unabhängig davon, ob vor, während oder nach der VA.

- **Unzulässig ist jegliche Organisation u/o Unterstützung von Freizeit- u/o Unterhaltungsprogrammen;**
- **dies gilt unabhängig davon, ob diese vom Veranstalter selbst, von IFK, AFK oder von Dritten organisiert oder durchgeführt werden.**

ÜBERPRÜFEN SIE BEISPIELSWEISE,

- ob Sie Hinweise in Programm/Einladung/Begleitschreiben/Homepage etc. auf ein unzulässiges Freizeit- u/o Unterhaltungsprogramm finden
- ob es Hinweise auf die Begleitung bzw. Untermauerung des wissenschaftlichen Programms mit Unterhaltungs- oder Erlebnischarakter gibt

BEISPIELE:

musikalische Darbietungen, kulturelle Ausflüge, sportliche Ereignisse etc.



TAGUNGSORT/ VERANSTALTUNGSORT

Darauf sollten Sie achten:

- Geographische Lage unter Berücksichtigung der Herkunft der Teilnehmer, der Vortragenden, der Infrastruktur und Erreichbarkeit für die Teilnehmer
- Geeignete Infrastruktur des Tagungsortes sowie technische und räumliche Voraussetzungen (z.B. Seminarräume etc.)
- Der Freizeitwert des Tagungsortes sollte kein Kriterium für die Wahl sein (z.B. Skiresort, Festspiele etc.)



ÜBERNACHTUNG/ UNTERBRINGUNG

Darauf sollten Sie achten:

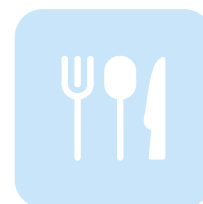
- Keine über Standard hinausgehenden Erholungs- u/o Unterhaltungsbereiche u/o Angebote
- Die Unterbringung hat angemessen zu sein, daher nicht besonders luxuriös oder extravagant



REISEKOSTEN/ ERSTATTUNG

Das ist angemessen und darf übernommen werden:

- KFZ: Amtliches Kilometergeld
- Bahn: bis zu 1. Klasse-Ticket
- Flug innerhalb Europas: Economy-Class Ticket
- Flug außerhalb Europas: Business-Class Ticket



VERPFLEGUNG

Das ist angemessen und darf übernommen werden:

- Die Verpflegung selbst bzw. die Wahl u/o Ausgestaltung darf keinen wie immer gearteten Erlebnischarakter haben
- Jedenfalls angemessen, wenn EUR 75,- pro Person und Mahlzeit (einschließlich Steuern u/o Abgaben und Trinkgeld) unterschritten werden